

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen „BIT Global Crypto Leaders“ mit den Anlageklassen

- „BIT Global Crypto Leaders I-I“ (ISIN: DE000A3CNGL5)
- „BIT Global Crypto Leaders R-I“ (ISIN: DE000A3CNGM3)
- „BIT Global Crypto Leaders R-II“ (ISIN: DE000A3C54U5)
- „BIT Global Crypto Leaders S“ (ISIN: DE000A3CNGN1)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o.g. Sondervermögen.

Für das o.g. OGAW-Sondervermögen wird mit Wirkung zum 3. Juli 2023 eine weitere Anlageklasse mit der Bezeichnung

- „BIT Global Crypto Leaders R-III“ (ISIN: DE000A3DV7M2)

aufgelegt.

Weiterhin wird § 2 Absatz 6 BAB dahingehend ergänzt, dass im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden dürfen, wobei die Auswahl insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen kann.

In § 4 Absatz 1 BAB wird der Verweis auf § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) in § 16 Absatz 3 der AAB geändert.

In § 5 Absatz 3 BAB wird der Verweis von § 16 Absatz 3 der AAB in § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB geändert.

Darüber hinaus wird in § 6 Absatz 1 BAB der maximal zulässige Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % auf bis zu 5 % erhöht.

Zudem wurde § 11 in die BAB eingefügt, nach welchem künftig zum Zwecke der Liquiditätssicherung des o.g. Sondervermögens eine Rücknahmebeschränkung besteht, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen.

Schließlich wurde eine redaktionelle Änderung dergestalt umgesetzt, als dass der Begriff „wesentliche Anlegerinformationen“ in § 7 Absatz 5 b) der BAB durch die Formulierung „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ersetzt wird. In § 7 Absatz 7 c) BAB wird der Verweis auf die Berechnungsmethode der Anteilwertentwicklung nach der BVI-Methode (Internetlink) konkretisiert.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderung der Anlagebedingungen bereits genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 3. Juli 2023 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten BAB im Auszug abgedruckt.

Hamburg, den 17.05.2023

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

[...]

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **BIT Global Crypto Leaders SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

§ 5 Anteile

[...]

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

[...]

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ein Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

[...]

§ 7 Kosten

[...]

5.

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

7. Erfolgsabhängige Vergütung

[...]

- c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

[...]

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).“